

Aufsichtserfahrung Banken

Angela Gerlach, BaFin
Referat GW 23 – Nationaler Bankensektor

Natascha Wengenroth, BaFin
Referat GW 14 – Intensiv- und Fokusaufsicht

Inhalt

1. Risikoanalyse § 5 Absatz 1 und 2 GwG

- Berücksichtigung der Risiken aus Terrorismusfinanzierung
- Bestandsaufnahme

2. Monitoring-System § 25h Absatz 2 KWG

- Indizien / Einstellungen
- Backlogs

3. Geldwäschebeauftragter § 6 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 GwG

- Kapazitäten der handelnden Personen
- Überwachungshandlungen

4. Aufzeichnungen und Aufbewahrung § 8 GwG

- Fotografien von Legitimationsdokumenten

5. Auslagerung § 6 Absatz 7 GwG

- Zuständigkeit

6. Verstärkte Sorgfaltspflichten § 15 GwG

1. Risikoanalyse § 5 Absatz 1 und 2 GwG

Berücksichtigung der Risiken aus Terrorismusfinanzierung

Feststellungen:

- fehlende Identifizierung und Bewertung der inhärenten und residualen Risiken
- unzureichender Fokus auf die entsprechenden Risiken

Hinweis:

- klare Darstellung der Methodik und der Ergebnisse der Risikoanalyse
- Fokus auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- GW-/TF-Risiken müssen getrennt voneinander behandelt werden

1. Risikoanalyse § 5 Absatz 1 und 2 GwG

Bestandsaufnahme

Feststellungen:

- unvollständige Bestandsaufnahme
- fehlende Basis

Hinweis:

- vollständige Bestandsaufnahme der Risikoanalyse
- strukturierte Erfassung der Kunden- und Produktstruktur der Bestandsaufnahme
- Verwendung von Übersichten mit statistischen Daten (Anhang)

2. Monitoring-System § 25h Absatz 2 KWG

Indizien / Einstellungen

Feststellungen:

- keine / unvollständige Abdeckung der (transaktionsbezogenen) Risiken (Risikoanalyse) und relevanten Typologien
- keine belastbare Bestimmung von Schwellenwerten / Peer-Groups / etc.
- fehlende regelmäßige Überprüfung der Einstellungen (Indizien, Schwellenwerte, etc.)

Hinweis:

- Nutzung nachvollziehbarer Methoden zur Validierung von Einstellungen
- regelmäßige Überprüfung der „Risikoabdeckung“ der Indizien

2. Monitoring-System § 25h Absatz 2 KWG

Backlogs

Feststellungen:

- Bearbeitungsrückstand in der Trefferbearbeitung
- daraus resultierend: Verspätete Abgabe von Verdachtsmeldungen

Hinweis:

- Prozessanpassung zur Sicherstellung der zeitnahen Bearbeitung
- Einführung von Kontrollen und Berichtswesen

3. Geldwäschebeauftragter § 6 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 GwG

Kapazitäten der handelnden Personen

Feststellungen:

- fehlende Kapazitäten aufgrund weiterer Funktionen des Geldwäschebeauftragten
- geringer prozentualer Anteil für Tätigkeiten der Geldwäscheprävention

Hinweis:

- Ausbau der personellen Ressourcen innerhalb der Geldwäscheprävention
- Fokus auf ausreichende Kapazitäten

3. Geldwäschebeauftragter § 6 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 GwG

Überwachungshandlungen

Feststellungen:

- fehlendes bzw. unvollständiges Kontrollkonzept (Inhalt, Zuständigkeiten, Dokumentation)
- Kontrollplan wurde nicht aus der Risikoanalyse abgeleitet

Hinweis:

- Kontrollplan muss Mindestangaben enthalten (beispielsweise Kontrollgegenstand, Ziel)
- Kontrollplan muss alle Geschäftsbereiche / GW-Themen umfassen und risikoorientiert sein
- Erkenntnisse dienen der Bewertung der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen

4. Aufzeichnungen und Aufbewahrung § 8 GwG

Fotografien von Legitimationsdokumenten

Feststellungen:

- Foto des Ausweisdokuments wurde durch Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt
- Foto wurde ohne weitere Kennzeichnung im Archivierungssystem des Instituts hinterlegt

Hinweis:

- Nutzung eines firmeneigenen Aufnahmegeräts
- entsprechende Kennzeichnung, damit ausgeschlossen werden kann, dass ein bereits erstelltes Foto des Legitimationsdokuments für die Identifizierung verwendet wurde

5. Auslagerung § 6 Absatz 7 GwG

Zuständigkeit

Feststellungen:

- fehlender Kontakt zum Auslagerungsunternehmen
- Delegation von Verantwortung
- keine Durchführung qualitativer Überwachungshandlungen

Hinweis:

- Verantwortung bleibt beim auslagernden Unternehmen
- Installation einer Verbindungsperson / regelmäßiger Austausch
- Durchführung von Überwachungshandlungen bei Teil- und Vollauslagerungen

6. Verstärkte Sorgfaltspflichten § 15 GwG

Konkreter Umfang der Maßnahmen entspricht nicht dem erhöhten Risiko

Feststellungen:

- Überwachungsfrequenz und -intensität unzureichend
- Mittelherkunftsprüfung unzureichend
- Einholung von ergänzenden Informationen unzureichend

Hinweise:

- Folgefeststellungen bei Defiziten im Bereich Risikoanalyse, Kundenrisikobewertungen
- Defizite können einhergehen mit einem Verstoß gegen die Beendigungsverpflichtung
- ❖ daher: Rechtzeitig gegensteuern!

Verstärkte Sorgfaltspflichten § 15 GwG

Hohes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

**Risikoanalyse /
Einzelfall**

PEP

**Kunden / Transaktionen
Drittstaat, hohes Risiko
(EU-Liste)**

**Auffällige
Transaktion**

**Korrespondenz-
beziehung**

Absatz 2

Absatz 3 Nr. 1

Absatz 3 Nr. 2

Absatz 3 Nr. 3

Absatz 3 Nr. 4

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Absatz 2 Satz 2, Absatz 4

Abs. 5

Absatz 6

Absatz 7

Mindestanforderungen

- verstärkte (kontinuierliche) Überwachung

risikoangemessene
Maßnahmen nach der
Risikoanalyse

Einholung von zusätzlichen Informationen

Untersuchung der
Transaktion

Zusätzliche
Informationen und
Maßnahmen

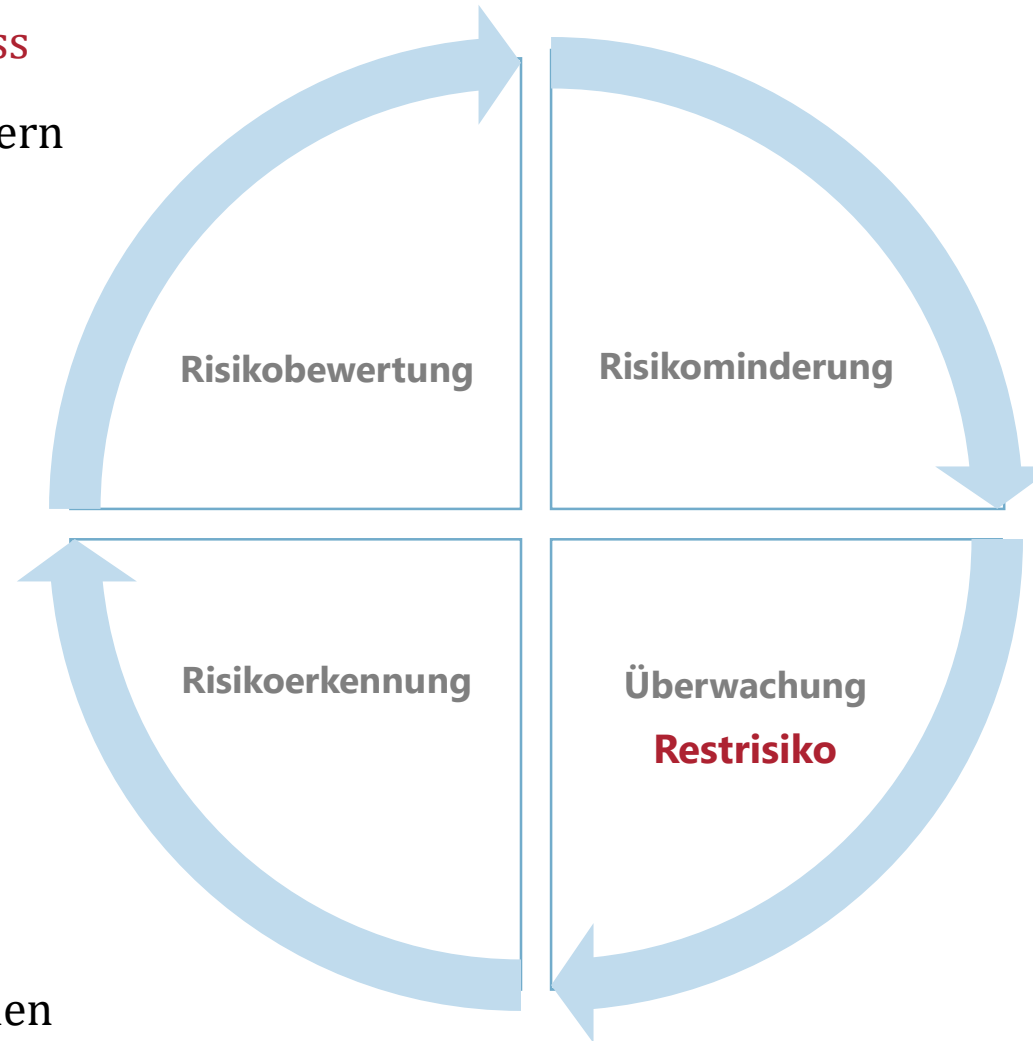
Mittelherkunftsprüfung
Zustimmung durch ein Mitglied der Führungsebene

Zustimmung
Führungsebene

Verstärkte Sorgfaltspflichten § 15 GwG

Risikomanagementprozess

- Rechtzeitig gegensteuern mit einer Kultur des Risikozyklus
- Risikoanalyse auf gut informierter Basis
- Einzubeziehende Informationen regelmäßig auf den Prüfstand stellen
- Risikobewusstsein stärken
- Risikobasierte Kalibrierung von Präventionsmaßnahmen



Rechtzeitig gegensteuern!

Grenze der Risikotoleranz?

Das Risikomanagement ist an das GwG gebunden, kann Verstöße nicht akzeptieren.

Die Risikotoleranz endet, wo die Beendigungsverpflichtung greift!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!